

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentren
der Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

17. Juni 2016

Rundschreiben Nr. 36/2016

AnaCredit

hier: Information über Verabschiedung der AnaCredit-Verordnung und Zeitplan für nationale Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EZB-Rat hat die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) ("AnaCredit-Verordnung") verabschiedet. Auf unserer AnaCredit-Informationsseite¹ steht neben der englischen Version der Verordnung auch die deutsche Übersetzung zum Download bereit.

Über die Ausgestaltung des Vollzugs von AnaCredit wird der Vorstand der Deutschen Bundesbank in Kürze entscheiden. Sobald die Anordnung zur AnaCredit-Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht und in Kraft getreten ist, erhalten Sie ein Schreiben, in dem wir Sie auf die Veröffentlichung und die aus der AnaCredit-Verordnung folgenden allgemeinen Berichtspflichten hinweisen. Soweit Meldeerleichterungen vorgesehen werden sollten, wird darüber hinaus durch Bescheid festgelegt, ob sie diesen unterfallen.

Da die ersten Berichtspflichten der Verordnung voraussichtlich ab Januar 2018 gelten werden², empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorbereitungsarbeiten zur rechtzeitigen Erfüllung der Meldeanforderungen zu intensivieren. Eine vorbereitende Testphase ist nach derzeitigem Stand für das vierte Quartal 2017 geplant. Über die genauen Modalitäten der Testphase werden wir Sie voraussichtlich in Jahresfrist informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stahl Brunken



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte

¹ <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/AnaCredit/AnaCredit.html>

² Näheres wird sich aus der Anordnung ergeben, über deren Inkrafttreten wir Sie informieren werden, siehe oben.